

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 7

Artikel: Um die Lehrer-Besoldungsfrage herum

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um die Lehrer-Besoldungsfrage herum.

In Württemberg ist der Entwurf für eine neue Besoldungssära geschaffen. Er stellt sich wie unten folgt. Hierbei ist Art. 13. Absatz 2 des neuen Entwurfes zu beachten. Er lautet:

„Die bisherige nicht pensionsberechtigte Aufbesserungszulage von 70 Ml. wird den ständigen Lehrern und Lehrerinnen so lange und so weit belassen, als ihnen bei der neuen Gehaltsregulierung im Vergleich zu ihrem gesetzlichen Gehalt nach bisheriger Ordnung samt Aufbesserungszulage nicht die Mindestaufbesserung verbleibt. Mit der Einweisung in den Höchstgehalt fällt jedoch die bisherige Aufbesserungszulage weg.“

Demgemäß ergibt sich folgende Skala:

Bisheriger gesetzl. Gehalt samt Aufbesserungszulage.	Neuer pens.-ber. Gehalt am 1. April 1911.	Aufbesserung.	Verbleibende Aufbesserungszulage am 1. April 1911.
Ml.	Ml.	Ml.	Ml.
1270	1600	330	0
1370	1600	230	0
1470	1600	130	70
1570	1750	180	20
1720	1900	180	20
1870	2100	230	0
1970	2100	130	70
2070	2300	230	0
2270	2500	230	0
2470	2700	230	0

Bei all' dem Vorstehenden sind die Ortszulagen und besondern Gehaltsordnungen noch nicht berücksichtigt. Wie weit dieselben fortbezahlt werden, ist in Art. 13 Abs. 3 bestimmt, für die höheren Lehrer in § 7 Nr. 2 und 3 ihrer Gehaltsordnung.

Unter „bisheriger Gehalt“ ist der gesetzliche Gehalt, die Aufbesserungszulage von 70 Ml. und ohne etwaige Ortszulage zu verstehen. — Die Alterszulagen gestalten sich nach der neuen Gehaltsvorlage also 2×150 , 4×200 und 2×250 Ml.

Die großen Städte können nach Art. 11 eine besondere Gehaltsordnung mit Gehaltsächen von mindestens 1800—3400 Ml. aufstellen. Da die Notlage der Lehrer in großen Städten durch die neue Besoldungsvorlage nicht behoben wird (Ulm reicht ein Höchstgehalt von 3200 Ml., Stuttgart ein solches von 3250 Ml.), so ist nicht daran zu zweifeln, daß die großen Städte von dem Recht, eigene Gehaltsordnungen aufzustellen, Gebrauch machen werden. Es herrscht im ganzen Befriedigung unter der Lehrerschaft über den neuen Schritt.

Bayern. Ein kurzes Wort von unserer durch das Zentrum geschaffenen Lehrerbesoldungsslage. In größeren Städten stellen sich die Dinge so:

Anfangsgehalt	Endgehalt	
Ml.	Ml.	
München	2820	5520
Nürnberg	2640	5220
Augsburg	2400	4800
Würzburg	2840	4800
Ludwigshafen	2200	4900
Fürth	2450	4800
Kaiserslautern	2100	4260
Regensburg	2220	4380

	Anfangsgehalt	Endgehalt
Bamberg	2160	4320
Hof	2160	4320
Bayreuth	2160	4320
Ashaffenburg	2200	4200
Amberg	1840	3600
Landshut	2160	4410
Erlangen	2200	4600
Ingolstadt	2180	4480
Spier	1950	3950
Kempten	2010	3810
Straubing	2280	4680
Passau	2100	4800

In Bayern muß das geringste Endgehalt in Städten unter 10 000 Einwohner 3200 Mf. betragen. Unter 78 Städten haben nur 2 es bei diesem Soße belassen. Es reichen z. B. ein Endgehalt: Reichenhall 4150 Mf., Rissingen 4200, Rothenburg 4240, Klingenberg 4800. Preußen hat gar keine Alterszulagen von 150 Mf. (2×200 , 2×250 , 5×200 Mf.). Auch ist Preußen nunmehr der einzige größere Staat, der seinen Lehrern ein höheres Endgehalt auswirkt (3300 Mf. nach 31 vom Seminaraustritt an gerechneten Dienstjahren). Sachsen und Hessen haben ein Höchstgehalt von 3000 Mf., Bayern ein solches von 2800 Mf.

Die Gemeinden Württembergs werden künftig total um nur 290 193 Mf. mehr leisten müssen, dagegen der Staat im 1. Jahre 1 Million, im 2. Jahre 1 Mill. 600 000 Mf. und durchschnittlich jährlich 1 Mill. 700 000 Mf. mehr. Die Gehaltsaufbesserung der Volkschullehrer soll also zum weitaus größten Teil auf Kosten des Staats erfolgen.

Anlehnend noch ein Ausschnitt aus dem „Magazin für Pädagogik“ in Stuttgart. Da steht den 12. Februar also zu lesen:

„Die elende Entlohnung der schweizerischen Lehrer ergibt sich aus folgenden neuesten Nachrichten: Im Kanton Luzern sind die Gehalte mit einer Geltungsdauer bis 1919 also festgelegt worden: Primarlehrer 1200—1700 Fr. (bisher 900—1300), Sekundarlehrer 1600—2000 Fr. (bisher 1300—1800). Dazu kommen 400 Fr. als Entschädigung für Holz und Wohnung. — In Zürich, einem der „führenden“ Kantonen, sieht das neue Lehrerbefolzungsgesetz für den Primarlehrer ein Grundgehalt von 1600 Fr. vor, wozu Wohnung, Brennholz und Gemüseland oder entsprechende Entschädigung kommen. Das Grundgehalt wird nach je 3 Jahren um 100 Fr. bis zu 400 Fr. erhöht. Die Alterszulagen betragen nach je 4 Jahren fünfmal 100 Fr. Die höchste Alterszulage wird mit dem 21. Dienstjahr erreicht. Zu diesen wahrhaft elenden Gehältern kommt noch eine Menge drückender und einengender Bestimmungen, z. B. daß der Lehrer ohne Einwilligung der Gemeinde keine mit irgend einem Einkommen verbundene Nebenbeschäftigung treiben darf, ausgenommen „Betätigung zu erzieherischen Zwecken“. Erst nach 30 Jahren hat der Lehrer Anspruch auf Pension, die dann wenigstens die Hälfte, keineswegs aber mehr als 80 % des zuletzt bezogenen Vorgehalts betragen darf. Ein Ruhegehalt bei kürzerer Dienstzeit kann nur ausnahmsweise gewährt werden.“ —

Wenn der gute Mann noch mehr Detail wüßte, das gäbe eine Muß. —

* Achtung!

Unsere v. Abonnenten sind gebeten, die Inserenten unseres Organes zu berücksichtigen und sich jeweils auf das bez. Inserat in den „Pädag. Blätter“ zu berufen. Was nützt Solidarität in Worten? Die Taten sollen sie bestunden. —